

# Richtlinien Erwachsenenbereich

zur Fußballmeisterschaft 2025 / 2026 in den Spielklassen des  
Kreisfußballverbandes Schwerin-Nordwestmecklenburg e.V.



## Inhalt

1.	Meldung von Spielern .....	2
2.	Spielansetzungen .....	2
3.	Spielverlegungen .....	2
4.	Nachweis der Spielberechtigung .....	2
5.	Freundschaftsspiele und Turniere (Feld / Halle) .....	2
6.	Elektronischer Spielbericht (E-SB) .....	3
7.	Sportplatz / Spielfläche / Kabinen / Flutlicht .....	3
8.	Spielkleidung und Werbung .....	3
9.	Ordnung und Sicherheit .....	4
10.	Schlechtwetter .....	4
11.	Spieldauerschäden .....	4
12.	Feldverweise und Vorkommnisse .....	4
13.	Auf- und Abstieg .....	5
13.1	Allgemeines .....	5
13.2	Herrenbereich .....	5
13.3	Festlegungen Auf- und Abstiegsregelung .....	5
14.	Einsatz von 17-jährigen A-Junioren im Herrenbereich .....	5
15.	Kontrollverfahren .....	5
16.	Wechsel .....	6
17.	Termine .....	6

## 1. Meldung von Spielern

Der zuständige Staffelleiter überprüft die Spielberechtigung über Pass-Online.

## 2. Spielansetzungen

**Maßgeblich und bindend sind die aktuellen DFBnet-Ansetzungen, Punktspieltag ist Fr - So, auch bei krankheitsbedingtem Ausfall, sind 2 Spiele am Wochenende möglich! Die Vereine sind verpflichtet, sich ständig über den aktuellen Stand der Ansetzungen im DFBnet zu informieren.**  
Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen. Für Heimspiele am Sonntag gilt der Grundsatz, dass dem Antrag des Gastgebers auf Grundlage seines Nutzungsvertrages mit dem Eigentümer stattgegeben wird.

## 3. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind mindestens 72 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin online zu beantragen und werden ausschließlich durch den Hauptverantwortlichen AG Spielbetrieb (HV AG Spielbetrieb / N. Waack) vorgenommen.

Der neue gemeinsame Termin für den veränderten Spieltag muss zum nächstmöglichen freien Termin (Nachholspieltag, Pokalspieltag oder Wochentag) beantragt werden.

Spielverlegungen unter 72 Stunden und bis 24 Stunden vor Spielbeginn können nur, bei beiderseitigem Einverständnis der Vereine, beim Hauptverantwortlichen AG Spielbetrieb (HV AG Spielbetrieb / N. Waack) schriftlich beantragt werden. (Gebühren gemäß FO vom 22.07.2024)

Spielverlegungen unter 24 Stunden sind nicht zulässig.

**Für den letzten Spieltag erfolgen keine Spielverlegungen; diesbezügliche Anträge sind nicht genehmigungsfähig.**

## 4. Nachweis der Spielberechtigung

Für alle Ligen im KFV SN-NWM gilt der digitale Spielerpass. Der Verein muss mit Hilfe der ihm gegebenen Möglichkeiten sicherstellen, dass er die Spielberechtigung des Spielers am Tag des Spiels dem Schiedsrichter wie folgt nachweisen kann.

- a) Online: per DFBnet App (Smartphone, Tablet oder PC-Version)
- b) Vorlage der Spielberechtigungsliste mit Foto (als PDF oder Papierausdruck)

Fälle, in denen kein Nachweis erfolgt oder erfolgen kann, regelt § 5 Nr. 4c der SpO LFV M-V  
Bei weiteren Fragen zum digitalen Spielerpass wird auf die Internetseite des LFV M-V verwiesen.

Anträge auf Erteilung eines Zweitspielrechtes sind beim LFV M/V zu stellen.

## 5. Freundschaftsspiele und Turniere (Feld / Halle)

Freundschaftsspiele und Turniere sind durch die Vereine möglichst rechtzeitig (7 Tage) selbstständig im DFBnet anzulegen.

## 6. Elektronischer Spielbericht (E-SB)

Der elektronische Spielbericht ist für alle Kreisspielklassen verbindlich. Der Platz bauende Verein hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Vor Saisonbeginn ist durch die Vereine eine Spielberechtigungsliste zu erstellen. Sollen weitere Spieler in die Liste mit aufgenommen werden, können diese jederzeit durch die berechtigten Nutzer hinzugefügt werden. Spieler, die den Verein während der laufenden Saison verlassen, sind durch den abgebenden Verein auf „Inaktiv“ zu setzen.

Erfolgt zum Spiel kein Ausdruck des Spielberichts, ist dem SR rechtzeitig vor Spielbeginn der Zugang zum freigegebenen Spielbericht zur Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen.

Die Bestätigung des E-SB muss durch die Vereine innerhalb von 24 Stunden nach Spielende erfolgen. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Festlegung wird ein Strafgeld (SpO § 4 Nr. 9e) in folgenden Stufen ausgesprochen:

1. 20,00 €
2. 30,00 €
3. Sportgericht

Beim Ausfall der elektronischen Komponenten oder des elektronischen Spielberichts ist ein Spielberichtsbogen in Papierform mit allen notwendigen Angaben auszufüllen. Dazu muss eine Meldung beim Kreisadministrator Daniel Voigt und beim HV AG Spielbetrieb Norman Waack erfolgen. Ein nachträgliches Ausfüllen des E-SB ist nicht zulässig. Die Angaben werden durch den zuständigen Staffelleiter ins DFBnet eingetragen.

Die gastgebende Mannschaft ist in solch einem Fall dazu verpflichtet, dem Schiedsrichter einen frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters zu übergeben und bis spätestens 1 Stunde nach Spielende das Ergebnis im DFBnet zu melden.

## 7. Sportplatz / Spielfläche / Kabinen / Flutlicht

Es ist SpO § 5 Nr. 6 u. 7 zu beachten. Umkleidekabinen müssen **gesichert** sein und die Sanitäreinrichtungen einer zumutbaren Qualität entsprechen. Für den regelgerechten Platzaufbau ist der gastgebende Verein zuständig.

Der Spielort ist immer der im Vereinsmeldebogen angegebene Hauptplatz. Kann ein Spiel aus witterungsbedingten Gründen nicht auf dem Hauptplatz ausgetragen werden, ist die Spieldurchführung auf dem im Vereinsmeldebogen angegebenen Ausweichplatz zu organisieren.

Ist ein Kunstrasenplatz als Haupt- oder Ausweichplatz angegeben, ist die Gastmannschaft zur Mitführung des dafür notwendigen Schuhwerkes verpflichtet.

Eine eigenmächtige Spielortverlegung ist den Mannschaften untersagt.

Für den regelgerechten Platzaufbau ist der gastgebende Verein zuständig, auch wenn er nicht Platzbesitzer/Rechtsträger ist.

Die Vereine im KFV-Bereich sind verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, Anträge auf Platzabnahme zu stellen. Ist bereits eine Platzabnahme durch den KFV erfolgt, sind Kopien der betreffenden Protokolle bis zum 01.09.2025 beim HV AG Spielbetrieb einzureichen. Ergeben sich ohne Verschulden der Vereine auf Weisung des LFV durch deren Ansetzungen zwingende Veränderungen des KFV-Spielbetriebes und werden diese umgehend den zuständigen KFV-AG's schriftlich mitgeteilt, wird keine Gebühr für Spielverlegung fällig.

Flutlichtspiele werden nur genehmigt, wenn vom LFV M-V die entsprechenden Genehmigungen vorliegen. (Abnahmeprotokoll nach Beschluss LFV vom 03.03.2015)

## 8. Spielkleidung und Werbung

Treten in einem Pflichtspiel beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Spielkleidung (Farbe) an, hat die **Gastmannschaft** das Trikot und die Stutzen zu wechseln.

Trikotwerbung in allen Spielen und Altersklassen ist genehmigungspflichtig. Die Regelungen zur Trikotwerbung sind in der Spielordnung des LFV (SpO § 5a) festgelegt.

## 9. Ordnung und Sicherheit

Es gelten die Bestimmungen der SpO § 12.

„Jeder Verein ist verpflichtet, einen reibungslosen und ungestörten Veranstaltungsablauf aller Pflicht- und Freundschaftsspiele in den jeweiligen Alters- und Spielklassen durch ausreichende Ordnungsmaßnahmen zu sichern. Die Heimvereine sind verpflichtet, bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen, mindestens drei Ordner zum Einsatz zu bringen. Geht die Zuschauerzahl über 100 hinaus, so ist für je weitere 100 Zuschauer mindestens ein weiterer Ordner einzusetzen.“.

Die Ordner sind laut § 20 Nr. 5 Sicherheitsrichtlinien des LFV M-V, kenntlich zu machen.

Anzahl und Namen dieser Ordner sind für jedes Spiel in einem einheitlichen KFV- Ordnerbuch dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen und sind durch den Schiedsrichter nach dem Spiel abzuzeichnen.

**Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, den Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen derartiger Getränke durch die Zuschauer zu verhindern.**

## 10. Schlechtwetter

Grundsätzlich ist SpO § 5 Nr. 7 zu beachten. Werden Haupt- und Ausweichplätze wegen schlechter Witterungsbedingungen durch den Eigentümer gesperrt, haben diese Sperren bis **Freitag - 12 Uhr vor dem Spieltag schriftlich durch den Eigentümer** in der KFV- Geschäftsstelle vorzuliegen.

Bei extremen Witterungsbedingungen **ist ein Tag vor dem Spieltag** durch den gastgebenden Verein der Hauptverantwortliche AG Spielbetrieb zu verständigen, um grundsätzlich bis 24 Stunden vor der Anstoßzeit eine Entscheidung zur Spieldurchführung herbeizuführen. **SpO § 5 Nr. 7b (Nachweisliches Bemühen um einen Ausweichplatz) ist unbedingt zu beachten**. Der Hauptverantwortliche AG Spielbetrieb informiert bei einer Spielabsage die Gastmannschaft und den SR-Ansetzer. Erfolgt diese Maßnahme nicht, kann nur durch den angesetzten Schiedsrichter **am Spieltag** eine Entscheidung getroffen werden. (SpO § 5 Nr. 7a)

Bei einer Spielabsage durch den Schiedsrichter ist der Hauptverantwortliche AG Spielbetrieb durch den gastgebenden Verein in Kenntnis zu setzen.

## 11. Spielausfälle

In der Regel werden Spielausfälle kurzfristig zum nächstfolgenden Nachholspieltermin (Nachholspieltag nach RTP oder Wochentag) angesetzt. Kurzfristige, krankheitsbedingte Spielabsagen (Nachweispflicht) sind durch die beteiligten Vereine innerhalb von 3 Wochen selbstständig zu terminieren und zeitnah durchzuführen, ansonsten wird die AG Spielbetrieb die Spiele ansetzen.

## 12. Feldverweise und Vorkommnisse

Ist durch den Schiedsrichter im Spielbericht (E-SB) ein Feldverweis eingetragen, können die Vereine und/oder die betroffenen Spieler binnen einer Frist von **vier Tagen** nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Nach dieser Frist kann ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens ohne Stellungnahme des Vereins beim Sportgericht eingereicht werden (s. RuVO § 24 Nr.1).

**Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei einer roten Karte und/oder bei besonderen Vorkommnissen an den Staffelleiter innerhalb von 24 Stunden einen Bericht in den elektronischen Spielbericht zu stellen.**

**Im Interesse der rechtzeitigen Bearbeitung von Vorkommnissen vor, während oder nach einem Pflichtspiel, sind die Vereine verpflichtet, den Staffelleiter noch am Spieltag über Ereignisse in Kenntnis zu setzen. (übers DFB-Postfach)**

## 13. Auf- und Abstieg

### 13.1 Allgemeines

**Für die Spielzeit 2025/26 gilt: Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen einer Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der Vorstand des KFV SN-NWM hierzu abweichende Regelungen beschließen.**

Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt eine der auf den Plätzen 2. und 3. befindlichen aufstiegsberechtigten Mannschaften auf. Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der untersten Spielklasse, ist die Mannschaft mit Aufstiegsrecht vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben.

### 13.2 Herrenbereich

Der Auf- und Abstieg ergibt sich in der Regel nach der Anzahl der Absteiger aus dem Landesbereich. Aufsteiger in den Landesbereich sind verpflichtet, ihren Meldeunterlagen eine Kopie des Platzabnahmeprotokolls beizufügen. **Termin: 29.05.2026 an den Hauptverantwortlichen AG Spielbetrieb.**

Steht zum Termin der Aufsteiger nicht fest, trifft diese Aufforderung für alle Aufstiegskandidaten zu. Die Staffelersten bzw. aufstiegsberechtigten Mannschaften besitzen das Aufstiegsrecht.

Auf Vorschlag der AG Spielbetrieb entscheidet der Vorstand endgültig über:  
Anzahl und Stärke der Staffeln im Herrenbereich

### 13.3 Festlegungen Auf- und Abstiegsregelung

- a) Der Meister und der Zweitplatzierte der Kreisoberliga steigen in die Landesklasse auf.
- b) Die Mannschaft auf Platz 13 und 14 steigt in die Kreisliga ab, ggf. kann sich die Anzahl erhöhen, wenn sich die Zahl der Absteiger aus der Landesklasse erhöht.
- c) Der Staffelsieger und der Zweitplatzierte der Kreisliga steigen in die Kreisoberliga auf. Ein zusätzlicher Aufsteiger ist nur möglich, wenn die Kreisoberliga nicht die entsprechende Staffelstärke erreicht (SPO KFV SN-NWM).
- d) Die Mannschaft auf Platz 11 und 12 steigt aus der Kreisliga in die Kreisklasse ab, ggf. kann sich die Anzahl erhöhen, wenn sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisoberliga erhöht.
- e) Die Staffelsieger und der Zweitplatzierte der KK steigen in die Kreisliga auf, ggf. kann sich die Anzahl erhöhen, falls die KL die entsprechende Anzahl von Mannschaften nicht erreicht.

## 14. Einsatz von 17-jährigen A-Junioren im Herrenbereich

Regelt die Jugendordnung des LFV. (JgdO § 10)

## 15. Kontrollverfahren

Zur Umsetzung des vorgenannten Punktes 9 dieser Richtlinie können durch die AG Spielbetrieb des KFV SN-NWM beauftragte Personen einmal im Halbjahr bei den Vereinen Spielbeobachtungen durchführen.

## 16. Wechsel

Bei Pflichtspielen können je Mannschaft (Herren) bis zu 5 Spieler eingewechselt werden, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten, sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechselung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.

## 17. Termine

Alle wichtigen Termine enthält die Spieljahresausschreibung 2025 / 2026

Vereine können sich zur Durchführung des Pokalendspiels der Herren mit entsprechendem Konzept bis zum **01.02.2026 schriftlich per DFBnet oder postalisch an den KFV-Geschäftsstelle bewerben.**

Beschlossen durch den Vorstand am: 03.08.2025